



Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6, 17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: D4-L

Telefon: +49 (0395) 5582-0

Telefax: +49 (0395) 5582-2405

E-Mail: dez4-pp.neubrandenburg@polmv.de

Aktenzeichen: D4.1-201-12390_1104/20

Neubrandenburg, 29. Juli 2020

Herrn

– **Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)**

Ihr Fax vom 26. Juni 2020 bzw. Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 26. Juni 2020 [#1913699]

Sehr geehrter [REDACTED] linger,

– mit Schreiben vom 26.06.2020 baten Sie um Übersendung sämtlicher internen Dokumente zum Umgang mit Rassismus im Polizeipräsidium Neubrandenburg.

In der o.g. Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die Bescheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Satz 1 LIFG i.V.m. § 1 Abs. 2 IFG M-V. Ihrem Antrag stehen keine Versagungsgründe entgegen.

Entsprechend Ihres Antrages kann ich Ihnen nach Beteiligung aller nachgeordneten Dienststellen mitteilen, dass im Bereich des Polizeipräsidiums Neubrandenburg keine entsprechenden internen Dienstanweisungen im Sinne Ihrer Anfrage bestehen. Es folgt auch keine statistische Erhebung.

Sollten Fälle von rassistischem Handeln durch Polizeivollzugsbeamte vorkommen, werden diese strafrechtlich und dienstrechtlich im Polizeipräsidium Neubrandenburg untersucht.

II.

Nach § 13 Abs. 1 IFG M-V werden für den Erlass eines Bescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen nur erhoben, wenn die erbetene Amtshandlung kostenpflichtig war. Einfache Auskünfte sind kostenfrei. Somit ergeht diese Auskunft gebührenfrei.

Hinweis nach § 14 IFG M-V

Ich weise Sie auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) hin. Die unten genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6 in 17033 Neubrandenburg, erhoben werden

Sonstige Hinweise:

Abschließend bitte ich für den Fall einer Veröffentlichung dieses Bescheides zu gewährleisten, dass als Absender nur das Polizeipräsidium Neubrandenburg erkennbar ist. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern sind unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

